

Rieser Tagesblatt



und Anzeiger (Ebeblatt und Anzeiger).

Tagblatt, Riesa.

Amtsblatt

Nummer 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 179.

Freitag, 4. August 1916, abends.

69. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für irgendwelche Nachweilungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Gewährigter Rabatt erstattet, wenn der Betrag vorläufig, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — In Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Panzer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigentel: Wilhelm Dittich, Riesa.

Bekanntmachung.

den Handel mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken betreffend.
Auf Grund von § 6a der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 613 — und den vom Reichsminister gemäß Absatz 2 dieser Vorschrift erlassenen Ausführungsbestimmungen ermächtigt die Reichsgetreidestelle die für die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide zuständigen Kommunalverbände zur Zulassung von Händlern zum Handel mit Brotgetreide zu Saatwecken, soweit der Verkauf nur innerhalb des Kommunalverbandes erfolgen soll. Die Zulassung darf nur erteilt werden an zuverlässige Händler, die schon im Frieden den Saatgetreidehandel betrieben haben; sie ist ferner von einer Prüfung des Bedürfnisses abhängig zu machen und nur auf Widerruf zu erteilen. Außerdem ist zur Bedingung der Zulassung zu machen, daß die maßgebenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgetreide beobachtet werden, daß über Käufe und Verkäufe von Saatgetreide genau Buch geführt wird und das der Weiterverkauf des Saatgetreides nur unmittelbar an Landwirte, nicht an andere Händler erfolgt.
Soweit ein Händler beantragt, zum Saatgetreidehandel über den Bezirk eines Kommunalverbandes, aber nicht über die Grenze des Königreichs Sachsen hinaus zugelassen zu werden, entscheidet über die Zulassung die Landesgetreidestelle beim Ministerium des Innern. Anträge sind im Falle des Absatz 2 durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen.
Die Zulassung von Saatgetreidehändlern für Wintergerste erfolgt für solche Händler, die sich ausschließlich mit dem Vertrieb von Sämereien befassen oder ihr Absatzgebiet im ganzen Reiche haben, durch die Reichsgetreidestelle; für solche Händler, die neben Sämereien auch mit anderen Futtermitteln, Landesprodukten und dergleichen handeln, sowie für solche, die ein örtlich begrenztes Absatzgebiet haben, kommt nur die Zulassung innerhalb Sachsens in Frage. Diese Zulassung hat die Reichsgetreidestelle der Landesgetreidestelle beim Ministerium des Innern übertragen. Diese wird die Zulassung der Händler von einer Prüfung ihrer Zuverlässigkeit abhängig machen und die zugelassenen Händler zur gewissen Einhaltung der maßgebenden Vorschriften über den Verkehr mit Saatgetreide verpflichten. Die Landesgetreidestelle behält sich vor, sich durch Stichproben davon zu überzeugen, daß die Händler über die gekauften und wiederverkauften Mengen Wintergerste genau Buch führen und wird sich gegebenenfalls die von dem Empfänger dem Händler auszugehändelte Saattarte vorlegen lassen.
Anträge auf Zulassung zum Handel mit Wintergerste zu Saatwecken sind durch den für die gewerbliche Niederlassung des Händlers zuständigen Kommunalverband einzureichen. Sommergerste und Saatkäfer dürfen bis auf weiteres zu Saatwecken nicht gehandelt werden.
Nachstehend wird die Bekanntmachung des Kriegsernährungsamts über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken vom 27. Juli 1916 — Reichs-Gesetzblatt Seite 854 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Ministerium des Innern. 3663

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken.
Vom 27. Juli 1916.

Auf Grund von § 6a Abs. 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613) und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatwecken ist nur gegen Saattarte erlaubt. Die Saattarte wird auf Antrag dessen, der Brotgetreide oder Wintergerste zu Saatwecken erwerben will, von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirke die Ausfahrt erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunalverband, in dessen Bezirke der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Ausstellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2. Die Saattarte muß Namen, Wohnort und Kommunalverband des zum Erwerbe Berechtigten, den Ort, wohin geliefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisenbahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die zu erwerbende Menge angeben; sie ist unter Benützung ihres Vordrucks nach untenstehendem Muster auszufüllen.

§ 3. Die Veräußerung bedarf bei Brotgetreide nach § 2 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 613), bei Wintergerste nach den §§ 2, 22 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 659) der Genehmigung des Kommunalverbandes, für den das Getreide beflaggnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unternehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugtes Saatgetreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erstreckt, zu Saatwecken veräußern, sowie für die Veräußerung und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Sächsischen Staatsbahnenverwaltung, der Militärseisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen vom 8. September 1915 nicht nachträglich, Ergänzungen und Berichtigungen als für Roggen, Weizen und Gerste anerkannt aufgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangeigers bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten. Unternehmer anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben, können der Kommunalverband über die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkauf selbstgezeugten Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen.

§ 4. Wer mit nicht selbstgebaumtem Getreide zu Saatwecken handeln will, bedarf bei Brotgetreide nach § 6a der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916, bei Gerste nach § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine und dergleichen.

Die Zulassung wird bei Brotgetreide durch die Reichsgetreidestelle, bei Gerste durch die Reichsgetreidestelle erteilt; die Reichsgetreidestelle und die Reichsuntermittelstelle können andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsgetreidestelle und der Reichsuntermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete, von den von ihnen ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Getreide zu Saatwecken vorschreiben. Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5. Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saattarte dem Veräußerer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszubändigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn verladen, so hat sich der Veräußerer von der Verladung auf der Saattarte die erfolgte Ablösung unter Angabe der Art des Getreides, der verladenen Menge und des Cries bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verladen ist. Erfolgt die Verladung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Veräußerer auf der Saattarte den Empfang bestätigen zu lassen.

Der Veräußerer hat die Saattarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Ablösung oder mit der Empfangsbekätigung des Erwerbers

binnen zwei Wochen nach Ablösung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.
§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 27. Juli 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
von Batschl.

Ausführungsverordnung zur Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916.

§ 3 Absatz 2. Die Befugnis, über Zeit und Art des Ausbrechens sowie über Anzeigen und Feststellung des Deutschergebnisses Bestimmungen zu erlassen, wird den Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städten übertragen.

§ 17. Die Anzeigen der Kommunalverbände gemäß § 17 sind gleichzeitig dem Ministerium und dem Statistischen Landesamt einzureichen.
Als Selbstverfolger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn die Vorräte von dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit nachweisen können. Der Kommunalverband kann Ausnahmen hiervon bewilligen.

§ 38 Absatz 1. Die Verpflichtung der Mühlen, die gesamten von ihnen erzielbaren Erzeugnisse einschließlich allen Abfalls abzuliefern, ist in die Maßverträge ausdrücklich aufzunehmen.

§ 44 Absatz 3. Ueber die Verteilung der Mele behält sich das Ministerium des Innern besondere Verfügung vor.

§ 48 e). Ueber den Verkehr mit ausländischem Brotgetreide und Mehl ergeht besondere Verordnung.
Im übrigen finden die Bestimmungen der Verordnung vom 16. Juni 1915 zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 161) Anwendung, soweit sich nicht aus der Bundesratsverordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 oder dieser Verordnung Abweichungen ergeben.
Dresden, den 29. Juli 1916.

Ministerium des Innern. 3664

Bekanntmachung, die Gültigkeit der Zuckerkarten betreffend.

Die auf die Zeit vom 7. Mai bis zum 31. Juli 1916 ausgestellten Zuckerkarten über 5 und 20 Pfund sowie die auf den gleichen Zeitraum lautenden Bezugsausweise über 25 Pfund haben mit dem Ablauf des 31. Juli 1916 ihre Gültigkeit verloren. Auf diese Karten darf daher Zucker nicht mehr abgegeben werden; ein Recht auf Nachlieferung oder Abwertung bestimmt waren und mit einem entsprechenden Vermerk versehen sind. Diese auf Einmalzucker lautenden Karten müssen gegen die gleiche Menge neuer Zuckerkarten eingetauscht werden.

Zuwendungen gegen diese Vorschriften werden nach § 12 der sächsischen Ausführungsverordnung vom 4. Mai 1916 zur Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchsucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 361) bestraft.
Dresden, den 3. August 1916.

Ministerium des Innern. 3666

Frühkartoffeln betr.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1916 wird hiermit bis auf Weiteres der freie Verkauf von Frühkartoffeln innerhalb des Bezirks der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain durch die Erzeuger freigegeben.
Die Erzeuger des Bezirks können hiernach ihren Bedarf auf ihre eigene Hand erwerben. Die Ausfuhr in andere Bezirke ist nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zulässig.
Frühkartoffelerzeuger, die größere Posten Kartoffeln zum Verkauf bringen wollen, können sich mit den Aufkäufern derjenigen Kommunalverbände, denen der Verkauf im hiesigen Bezirke gestattet ist und zwar für Chemnitz Firma G. B. Schäßl's Priesterwih, für Zwickau D. Hüger in Schönfeld, wenden.
Trotz der Freigabe bleiben die Kartoffelerzeuger verpflichtet, auf Erfordern des Kommunalverbandes Kartoffeln zu liefern. Sie haben sich daher über die frei verfügbare Mengen Bescheinigungen von den Käufern erteilen zu lassen.
Großenhain, am 4. August 1916.
1209 a.F.H. Der Kommunalverband.

Ansprache des Landeskonfitoriums an die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Landes.

Zwei Kriegsjahre sind dahingegangen und — bis hierher hat uns der Herr gesollt! Trotz der tiefsten Nöte in unserem Lande und der schweren Heimtückungen, die über tausend Familien hereingebrochen sind, wollen wir des Dankes ja nicht vergessen und Gottes unverdiente Güte loben und preisen; denn unser Vaterland ist von dem Glanz der Kriegsglänze verschont, unsere tapferen Heeren ward immer wieder der Sieg zuteil; trotz der Ausdauerungspläne unserer Feinde gab uns Gottes Güte bisher unser täglich Brot; auch Plage und Verleumdung aller Art hat uns nicht niederwerfen dürfen; wahrlich, der Herr hat Großes an uns getan, Ihm sei die Ehre!
Und wollten wir es verkennen, daß der Ernst des Krieges weite Kreise unseres Volkes aufgerüttelt und viele zu Gott zurückgeführt, ja, daß das große Sterben dieser Zeit uns Allen die Sorge für die Ewigkeit näher gerückt hat? So manche betäubende Erleuchtung im Volksleben, die im weiteren Verlauf des Krieges uns jetzt erschreckt, darf uns doch in der Bewußtheit nicht irre machen, daß unter den Truppen draußen und in den Gemeinden daheim Viele ihren Gott gefunden, den Segen des Heils erfahren und für ihr inneres Leben einen ewigen Gewinn erlangt haben. Und wärten wir nicht das Leben des göttlichen Geistes in unserem deutschen Vaterland, wenn viel opferfreudige Liebe den Sieg über die Selbstsucht danontrug, wenn große Scharen nicht nur mit äußeren Gaben, nein erst recht gern persönlich dienen wollten, und wenn solche hilfsbereite Fürsorge für Andere nicht wäre, den am schwersten Dringenden auch die dunkle Zukunft lichter und freundlicher zu gestalten? O laßt uns dankbar anbeten vor Gottes gutem, gnädigen Willen, der in dieser großen Stunde deutscher Geschichte einen bis in die Ewigkeit reichenden Segen für uns alle bereit hält.
Aber verstanden wir uns nicht durch Undank, wenn des Sankens und Mangels unter uns immer mehr wird, wenn wir wohl von unserm Heer an der Front das Durchhalten als notwendig und selbstverständlich erwarten, aber hier in der Heimat die Schwierigkeiten des täglichen Lebens nicht still und geduldig, tapfer und opferfreudig auf uns nehmen wollen? Wenn die berechtigte Sehnsucht nach Frieden in unchristlichem Murren sich äußert und wenn unser Volk der Gefährde an Anfang des Krieges verwehrend, wieder in das alte